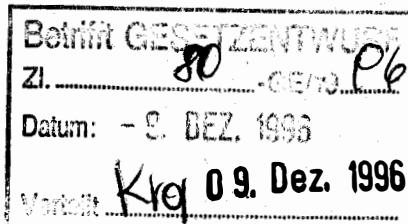




REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.048/16-I.2/1996

An das
Präsidium des
Nationalrats
Wien



Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* Telefax 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Max Weber

Betreff: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der RL 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurfs zu übermitteln.

3. Dezember 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.048/16-I.2/1996

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Wien

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umsetzung der RL 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern

zu GZ. 16.602/40-IV/3/96

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. September 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Vorblatt:

1. Der vierte Absatz auf der Seite 1 des Vorblatts spricht von Problemen der Richtlinie für das österreichische Zivilrecht im Zusammenhang mit § 367 ABGB. Dabei wird freilich übersehen, daß die von der Richtlinie verlangte "erforderliche Sorgfalt beim Erwerb" nur auf die Zulässigkeit der Verbringung des Kulturguts aus dem ersuchenden Mitgliedstaat gerichtet ist und nur für die Frage der Entschädigung Bedeutung hat, nicht aber für die Frage des Eigentumserwerbs. Das Bundesministerium für Justiz hat daher in den von ihm ausgearbeiteten und vom Bundesministerium für Unterricht und

kulturelle Angelegenheiten (auch) übernommenen Erläuterungen zu § 14 des Entwurfs ausdrücklich festgehalten, daß die "erforderliche Sorgfalt beim Erwerb" mit dem "guten Glauben" an das Eigentum desjenigen, von dem das Kulturgut erworben wurde, nicht unmittelbar im Zusammenhang steht (s. den Pkt. 3 der Erl. zu § 14 des Entwurfs). Der hiezu im Widerspruch stehende vierte Absatz auf der S. 1 des Vorblatts sollte daher - zur Hintanhaltung von Mißverständnissen - zur Gänze entfallen.

2. Der zweite Absatz auf der Seite 2 des Vorblatts ("Die vorgesehene gerichtliche 'Klage' auf Herausgabe des Kulturguts soll im außerstreitigen Verfahren erfolgen.") scheint nicht sehr gegückt. Er sollte besser lauten:

"Über den Rückgabeanspruch des ersuchenden Mitgliedstaates soll im Außerstreitverfahren abgesprochen werden."

3. Schließlich sollte im zweiten Absatz auf der Seite 1 des Vorblatts (noch) nicht von einer "Herausgabe", sondern - allgemein - von einer "Rückgabe" gesprochen werden, zumal erst die Erläuterungen zu § 2 Abs. 5 des Entwurfs der Frage nachgehen, ob unter dem Richtlinienbegriff der "Rückgabe" die Herausgabe des Kulturguts an den ersuchenden Staat zwecks Rückführung in dessen Hoheitsgebiet oder die "eigenhändige" Zurückbringung des Kulturguts in den ersuchenden Mitgliedstaat durch den Inhaber oder Besitzer des Kulturguts zu verstehen ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der "Allgemeine Teil der Erläuterungen" umfaßt zwar 16 Seiten, auf die umzusetzende Richtlinie nehmen aber nur die drei letzten Absätze auf der Seite 16 direkten Bezug. Auch sind die Ausführungen zum drittletzten Absatz auf der Seite 16 wenig zutreffend: Wie schon oben festgehalten, muß das Vertrauen eines Erwerbers auf die Zulässigkeit der Verbringung des Kulturguts aus dem ersuchenden Mitgliedstaat mit dem guten Glauben eines Erwerbers an das Eigentum desjenigen, von dem das Kulturgut erworben wurde, nicht übereinstimmen. Dieser Absatz sollte in der vorliegenden Form zur Gänze entfallen. An seiner Stelle könnte zusammenhängend

und über den Text des Vorblatts hinausgehend der wesentliche Inhalt der Richtlinie dargestellt werden.

Daran sollte der vom Bundesministerium für Justiz zum "Allgemeinen Teil" ausgearbeitete, vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten allerdings in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 6 des Entwurfs wiedergegebene Text ("Auf den ersten Blick hat es den Anschein, als in dem über die Enteignung selbst entschieden wird.") anschließen.

Schließlich könnte noch bemerkt werden, daß die Umsetzung der Richtlinie mit Schwierigkeiten verbunden ist, die auch darauf zurückzuführen sind, daß die Richtlinie eine Vielzahl maßgeblicher Fragen unbeantwortet läßt. Als Beispiele könnten etwa der in der Richtlinie nicht hinreichend bestimmte Begriff der "Rückgabe" und die von der Richtlinie nicht näher umschriebenen Anforderungen an die "erforderliche Sorgfalt beim Erwerb" als Entschädigungsvoraussetzung genannt werden.

Zu § 2 des Entwurfs:

1. Die RL 93/7/EWG des Rates knüpft (u.a.) an eine Einstufung als "*nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert*" (Art. 1 Z 1) an. Die dazu vorgeschlagene Umsetzungsbestimmung (§ 2 Abs. 1 des Entwurfs) spricht demgegenüber von einem "*Kulturgut, (das) wegen seines künstlerischen, geschichtlichen, archäologischen, wissenschaftlichen oder sonstigen kulturellen Wertes als 'nationales Kulturgut' eingestuft wurde*".

Auch wenn die Erläuterungen erwähnen, daß die Richtlinienbegriffe "künstlerisch", "geschichtlich" und "archäologisch" mit dem österreichischen Begriffsverständnis nicht im Einklang stehen, bleibt dennoch der Eindruck bestehen, daß der Kulturgüterbegriff des Entwurfs über jenen der Richtlinie hinausgeht. Eine richtliniengetreue Umsetzung scheint daher fraglich, wäre aber schon deshalb wünschenswert, weil den anderen Mitgliedstaaten nicht Rückgabebansprüche eröffnet werden sollten, die über die Richtlinie hinausgehen.

Zu § 4 des Entwurfs:

In den Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Z 8 des Entwurfs sollte klargestellt werden, daß ein "öffentliches Interesse" der Republik Österreich am Verbleib eines vom ersuchenden Staat herausverlangten Kulturguts im Hoheitsgebiet der Republik Österreich wohl nur dann gegeben ist, wenn es sich bei dem herausverlangten Kulturgut zugleich auch um ein "*Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert für Österreich*" handelt. Ein darüber hinausgehendes "öffentliches Interesse" der Republik Österreich, welcherart auch immer, ließe sich mit der Richtlinie nicht mehr in Einklang bringen und könnte daher auch nicht geeignet sein, Rückgabeansprüche eines ersuchenden Mitgliedstaats abzuwehren.

Zu § 6 des Entwurfs:

1. Unter Bedachtnahme auf § 4 des Entwurfs ist nicht klar, aus welchen Gründen die in § 6 Abs. 1 und 2 des Entwurfs vorgesehene Hilfeleistungspflicht anderer Stellen nur dem Bundesdenkmalamt und nicht auch dem Archivamt zukommen soll; in diesem Sinn sollte daher nicht nur vom Bundesdenkmalamt, sondern ganz allgemein von der "zentralen Stelle" gesprochen werden.

2. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 des Entwurfs soll sich das Bundesdenkmalamt offenbar für sämtliche Aufgaben nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs der Finanzprokuratur bedienen können, etwa auch für die Durchführung von Nachforschungen nach einem vermutlich verbrachten Kulturgut oder - ganz allgemein - für den Kontakt mit den zentralen Stellen der anderen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung ginge aber zu weit, sie würde den der Finanzprokuratur "angestammten Aufgabenkreis" bei weitem überschreiten. Die Einschaltung der Finanzprokuratur sollte sich auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem vorgeschlagenen Bundesgesetz und in jenen Fällen, in denen das herausverlangte Kulturgut auch als für Österreich bedeutsam angesehen wird, auf deren Abwehr beschränken.

§ 6 Abs. 1 sollte daher lauten:

"(1) Zur Geltendmachung und zur Abwehr von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz kann sich die zentrale Stelle (§ 4 Abs. 1) der Finanzprokuratur bedienen."

3. Der letzte Satz der Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 des Entwurfs ("Aber auch die Organe des Bundes sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches gegenüber den Ländern und Gemeinden zur Hilfeleistung verpflichtet.") ist in seiner Allgemeinheit zwar nicht unzutreffend (Art. 22 B-VG), scheint aber für das vorliegende Gesetzesvorhaben nicht von Belang zu sein.

Zu § 8 des Entwurfs:

1. Der Abs. 1 knüpft die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen an die bloße "Vermutung der Gefahr, daß Kulturgut, von dem angenommen wird, daß es unrechtmäßig aus einem Mitgliedstaat verbracht wurde, dem Rückgabeverfahren entzogen werden könnte oder in seiner unversehrten physischen Erhaltung bedroht ist". Diese Formulierung geht zu weit; eigentumsbeschränkende Maßnahmen sollten nur dann Platz greifen, wenn eine vermutete Gefahr ihre Grundlagen im tatsächlichen hat. Es sollte daher der Abs. 1 besser mit der Wendung "Besteht die begründete Gefahr, daß Kulturgut" eingeleitet werden.

2. Nach dem Abs. 1 "hat die zentrale Stelle bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag zu stellen, Sicherungsmaßnahmen anzurufen". Hierbei wird offenbar übersehen, daß eine dem Antrag der zentralen Stelle entsprechende rechtliche Befugnis der Bezirksverwaltungsbehörde bislang nicht besteht; auch scheint eine solche durch den Wortlaut der zitierten Wendung nicht hinreichend sichergestellt. Die zitierte Wendung sollte daher besser durch die Wendung "hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der zentralen Stelle Sicherungsmaßnahmen anzurufen" ersetzt werden.

3. Der Abs. 3 räumt im "Sicherungsverfahren" (zwar) dem Eigentümer des Kulturguts Parteistellung ein, dem Gewahrsamsinhaber aber nur dann, wenn der Eigentümer oder dessen Aufenthalt nicht bekannt sind.

Dieses enge Parteiverständnis könnte beispielsweise dazu führen, daß ein bescheidmäßiger Auftrag, das Kulturgut nach Abs. 1 Z 2 einer öffentlichen Sammlung zur Verwahrung zu übergeben, gegenüber dem das Kulturgut innehabenden Bestandnehmer (Mieter, Pächter), Fruchtgenussberechtigten oder Entleiher keine rechtlichen Wirkungen entfaltet. Dem Eigentümer wäre es wohl auch nicht möglich, seine Sache vor Ablauf der bedungenen Zeit zurückzuverlangen, um dem bescheidmäßigen Auftrag entsprechen zu können.

Der Abs. 3 sollte daher unter diesem Blickwinkel nochmals überdacht werden.

4. Die im Begutachtungsverfahren von manchen Gerichten erhobene Forderung, auch das "Sicherungsverfahren" in die Kompetenz der Gerichte zu überweisen, erscheint nicht realisierbar, zumal Art. 4 Z 4 und 5 der Richtlinie von einer behördlichen Zuständigkeit ausgeht.

5. Die von der Wirtschaftskammer Österreich erhobenen Bedenken gegen eine "Rückwirkung" der vorgesehenen Rückgaberegeln erscheinen dem Bundesministerium für Justiz durchaus legitim. Diese Rechtsfolge ist freilich bereits durch die Richtlinie (die übrigens ebenfalls zurückliegende Sachverhalte umfaßt) vorgegeben. Aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts wird sich Österreich der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie nicht entziehen können. Die Bedenken gegen die "Rückwirkung" werden allerdings umso gravierender, je länger sich die Vorbereitungen zur Umsetzung der Richtlinie noch hinziehen. Auch aus diesen Gründen muß das Bundesministerium für Justiz besonders darauf dringen, diese Vorbereitungsarbeiten nunmehr rasch zu einem Ende zu bringen.

Zu § 10 des Entwurfs:

1. Die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

gewählte Überschrift zu § 10 des Entwurfs "Zuständiges Gericht" scheint zu eng; sie sollte besser lauten: "*Zuständigkeit und Verfahren*"

2. Im Abs. 1 sollte der Ausdruck "beim Landesgericht" durch den genaueren Ausdruck "*bei dem für bürgerliche Rechtssachen zuständigen Landesgericht*" ersetzt werden.

3. Das Bundesministerium für Justiz hat in den dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zugeleiteten Erläuterungen zu § 10 des Entwurfs dargelegt, daß im außerstreitigen Rückgabeverfahren nicht nur dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem "Herausgabepflichtigen", sondern auch der Republik Österreich (dem Bund) Parteistellung zukommen wird, wenn es sich beim herausverlangten Kulturgut zugleich auch um ein "*Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert für Österreich*" handelt.

Der vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorgeschlagene § 10 Abs. 4 des Entwurfs könnte sich daher erübrigen. Jedenfalls scheint er zu weitgehend, zumal eine Parteistellung der Republik Österreich in jenen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt ist, in denen fraglos kein "öffentliches Interesse" am Verbleib des zurückverlangten Kulturguts im Hoheitsgebiet der Republik Österreich besteht (zum "öffentlichen Interesse" vgl. auch die Ausführungen zu § 4 des Entwurfs).

Auch die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in den Erläuterungen (S. 27 und 28) zu § 10 Abs. 4 des Entwurfs vorgebrachten Argumente vermögen eine uneingeschränkte Parteistellung der Republik Österreich nicht zu rechtfertigen. Im übrigen sind die letzten beiden Absätze der Erläuterungen zu § 10 Abs. 4 des Entwurfs (Pkt. 3 auf S. 28) mißverständlich, sie sollten daher jedenfalls entfallen.

4. Die Anregung des Obersten Gerichtshofs, in § 10 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die "Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Protokolle und Beweise (sowie über den Vergleich)

anzuwenden sind", wird vom Bundesministerium für Justiz nachhaltig unterstützt. Weiters sollte in den Erläuterungen im Sinn der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs ausgeführt werden, daß es sich beim Verfahren nach dem Entwurf um ein "streitiges Außerstreitverfahren" handelt.

Zu § 12 des Entwurfs:

Eine Überschrift zu § 12 des Entwurfs fehlt; eine solche könnte etwa lauten:
"Unterbleiben der Rückgabe"

Zu § 14 des Entwurfs:

1. Die auf das Bundesministerium für Justiz zurückgehende Wendung "es sei denn, daß" im ersten Satz des Abs. 1 stellt sicher, daß nach den allgemein anerkannten Beweislastregeln die Beweislast hinsichtlich der Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt den ersuchenden Mitgliedstaat trifft.

Die ausdrückliche Regelung der Beweislast im zweiten Satz des Abs. 1 erscheint daher nicht erforderlich, sie sollte - auch aus hier nicht näher zu erörternden Gründen - unterbleiben.

2. Die abweichend vom Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz in Abs. 2 gebrauchte Wendung "*seinem (seinen) Rechtsvorgänger(n)*" ist irreführend. Damit könnte der Eindruck entstehen, daß einem unentgeltlichen Erwerber eines Kulturguts ein Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht mehr zustehen soll, wenn dieser nur einem Rechtsvorgänger in der Kette seiner Vormänner nicht zugestanden wäre. Es bedürfte einer Klarstellung, zumal für den Entschädigungsanspruch nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie nur der unmittelbare Rechtsvorgänger maßgeblich sein soll.

Zu § 16 des Entwurfs:

In § 16 des Entwurfs reicht die Bezugnahme auf ein "gestohlenes Kulturgut" wohl nicht aus, zumal sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auf

gestohlene Kulturgüter beschränken sollte. Der § 16 sollte besser mit "Zusammentreffen von Ansprüchen" betitelt werden, auch sollte allgemein nicht allein auf den Herausgabeanspruch nach einem Diebstahl des Kulturguts abgestellt werden.

Zu § 18 des Entwurfs:

1. In der dritten Zeile des Abs. 1 müßte es anstelle von "§ 2 Abs. 1 Zif. 1" richtig "§ 2 Abs. 1 Zif. 2 lit. a" heißen.
2. Es könnte sich empfehlen, § 18 Abs. 1 des Entwurfs stärker an § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a des Entwurfs auszurichten, zumal es wohl nicht maßgeblich ist, daß sich die "besonders geschützten öffentlichen Sammlungen" gerade derzeit "auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden", sondern nur nach den in § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a des Entwurfs genannten Kriterien der Republik Österreich zuzurechnen sind.
3. Abs. 2 soll jene Einrichtungen umschreiben, die in Österreich als kirchliche Institutionen anzusehen sind. Es sollte daher in der zweiten Zeile zwischen den Worten "sind" und "die" die Wendung "in Österreich" eingefügt werden.

Zu § 19 des Entwurfs:

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 des Entwurfs sollte erwogen werden, in den Abs. 1 und 2 nicht nur vom Bundesdenkmalamt, sondern - allgemein - von der "zentralen Stelle" zu sprechen.

Zu § 20 des Entwurfs:

1. Der § 20 des Entwurfs sollte nicht mit "Entschädigungszahlung", sondern besser mit "Ersatz von geleisteter Entschädigung und entstandenen Kosten" überschrieben werden.
2. Die in Rede stehende Bestimmung verkennt, daß nach der Richtlinie eine allfällige Entschädigung nicht dem ersuchten Staat, sondern dem Eigentümer oder dem Besitzer des Kulturguts zu leisten ist (darauf nimmt auch § 14 des Entwurfs Bedacht).

Im § 20 des Entwurfs sollte daher in der vierten Zeile die Wendung "an den ersuchten Staat" entfallen.

Im übrigen darf auf die nachfolgenden Ausführungen zum Punkt "**Abschließend ist festzuhalten**" verwiesen werden.

Zu § 21 des Entwurfs:

In den Erläuterungen zu § 21 des Entwurfs sollten die Ausführungen zur Überschrift "Zu bemerken wäre noch:" entfallen; sie gehören nicht zur Kollisionsnorm.

Der letzte Satz der genannten Erläuterungen ("*Mit dem Erhalt der Entschädigung verliert der Entschädigte alle Rechte das Kulturgut betreffend.*") ist im übrigen nicht richtig; er findet im Entwurf keine Stütze (s. hiezu auch die nachfolgenden Ausführungen zum Punkt "Abschließend ist festzuhalten").

Zu § 22 des Entwurfs:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung soll offenbar auch die Aussageverweigerung vor Gericht (§ 7 des Entwurfs) mit einer von der (Bezirks-)Verwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafe bis zu S 100.000,-- zu bestrafen sein. Dies würde aber im Ergebnis auf eine sachlich nicht gerechtfertigte "Doppelbestrafung" hinauslaufen, zumal auch das außerstreitige Verfahren Beugestrafen (Geld- und Haftstrafen) zur Durchsetzung von "Zeugenaussagen" kennt.

§ 22 des Entwurfs sollte daher nicht die "Auskunftsverweigerung" vor Gericht, sondern nur eine Verweigerung einschlägiger Auskünfte gegenüber den inländischen (Verwaltungs-)Behörden sanktionieren. Dies ließe sich etwa durch eine Einfügung der Wendung "*den zuständigen inländischen Verwaltungsbehörden*" zwischen den Worten "*Auskunft*" (am Ende der ersten Zeile) und "*verweigert*" (am Beginn der zweiten Zeile) erreichen.

Abschließend ist festzuhalten:

Der Abschnitt III des Entwurfs ("Geltendmachung von Rückgabeansprüchen durch die Republik Österreich als ersuchenden Mitgliedstaat") sieht - im Sinn der

Intentionen der Richtlinie (materielle Rückkehr des Kulturguts in den ersuchten Staat) - keinen Übergang des Eigentums am rückgeführten Kulturgut auf die Republik Österreich (den Bund) vor. Aus § 21 des Entwurfs ergibt sich nur, daß Erwerbsvorgänge, die nach der Verbringung und vor der Rückgabe stattgefunden haben, nach einem anderen Recht als der international üblicherweise zur Anwendung berufenen *lex rei sitae*, nämlich nach der *lex originis* (d.h. nach österreichischem Recht) zu beurteilen sind.

Im Ergebnis wird dies dazu führen, daß in der Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei einer geschlossenen Kette von Verträgen, der Eigentümer des herausverlangten Kulturguts auch nach dessen Rückführung in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich Eigentümer sein wird.

Dem trägt aber der Abschnitt III des Entwurfs nicht hinreichend Rechnung: Es fehlt etwa an Regelungen über die Verwahrung des rückgeführten Kulturguts (allenfalls verbunden mit einer Ausstellung in einem Museum) bis zu einem etwaigen Ausfolgungsantrag des Eigentümers sowie über ein allfälliges Heimfallsrecht an die Republik Österreich, wenn es nicht zeitgerecht zu einem Ausfolgungsantrag kommt. Auch sollte festgelegt werden, daß eine dem Eigentümer des Kulturguts von den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats zuerkannte Entschädigung der Republik Österreich bei Ausfolgung des Kulturguts an den Eigentümer grundsätzlich zurückzuerstatten ist, es sei denn, daß schon bei der Entschädigungsbemessung im Mitgliedstaat darauf Bedacht genommen wurde, daß der Eigentümer des Kulturguts auch nach dessen materiellen Rückkehr in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich Eigentümer bleibt und das Kulturgut daher auch in Österreich herausverlangen kann (einer abermaligen Verbringung des Kulturguts aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich stünden wohl die Bestimmungen des Ausfuhrverbots gesetzes für Kulturgut entgegen, deren Verletzung im übrigen sogar strafrechtlich sanktioniert ist).

Unter diesen Gesichtspunkten wäre schließlich auch zu erwägen, den § 20 des Entwurfs dahingehend einzuschränken, daß ein für die widerrechtliche Ausfuhr

Verantwortlicher nur für jenen von der Republik Österreich ausgelegten Entschädigungsbetrag einzustehen hat, den diese nicht ohnedies von einem das Kulturgut wiederum herausverlangenden Eigentümer zurückhält.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich im übrigen die Anregung, die nach dem Begutachtungsverfahren noch offenen Fragen des Gesetzesvorhabens rasch in der bereits eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe zu besprechen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

3. Dezember 1996
Für den Bundesminister:

KATHREIN

